

ORGANISATIONSSTATUT

Artikel 1: Bestand und Mitgliedschaft

¹ Unter dem Namen Konferenz der Kantonsingenieure (KIK) besteht ein ständiges Verbindungsorgan zwischen den Verantwortlichen für das Strassenwesen aller Kantone.¹

² Die oder der Verantwortliche für das Strassenwesen im Fürstentum Liechtenstein ist ständiges und gleichberechtigtes Gastmitglied.

Artikel 2: Ständige Gäste

¹ Ein Direktionsmitglied des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) wird als Gast zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen.

² Die Mitgliederversammlung kann weitere Direktionsmitglieder von Bundesämtern oder Bundesanstalten als ständige Gäste bezeichnen.

³ Ständige Gäste haben kein Stimmrecht.

Artikel 3: Ziele und Aufgaben

¹ Die Konferenz vertritt die Interessen der Kantone im Strassenwesen, unterstützt und koordiniert die Zusammenarbeit der Mitglieder sowie zwischen Bund und Kantonen. Sie fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch.

² Sie kann im Rahmen ihrer Zielsetzung Projekte betreuen, führen oder sich an solchen beteiligen.

³ Sie kann in Gremien, Plattformen, Vereinen und ähnlichen Organisationen Einsitz nehmen und entsprechende Mitgliederbeiträge entrichten.

⁴ Sie kann zu allen Fragen, die im Interessenbereich der Mitglieder und der Kantone liegen, Stellung nehmen.

Artikel 4 Sitz

Die Konferenz hat ihren Sitz bei der Geschäftsstelle.

Artikel 5 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

¹ Die Mitgliedschaft wird in der Regel vom Chef des Tiefbauamts (Strassenplanung, Ausführung, Unterhalt der Strassen) vertreten. Hat indessen ein Kanton eine andere Struktur, sodass diese Aufgaben auf verschiedene Direktionen oder gleichwertige Ämter verteilt werden, kann ein Kanton dem Vorstand einen Antrag auf Vertretung durch mehrere Personen stellen. Der Beschluss des Vorstands bedarf der Genehmigung der Hauptversammlung. Die Regelung gemäss Stand 1.9.2009 bleibt in jedem Fall gewahrt. Durch diese Regelung wird das Stimmrecht nicht betroffen (Art. 5 Abs. 1).

² Die Konferenz beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

³ Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Dieses Vorgehen für die Beschlussfassung gilt für alle Organe der Konferenz.

Artikel 6 Organisation

1. Mitgliederversammlung

¹ Jährlich findet mindestens einmal eine Hauptversammlung statt.

² Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- Genehmigung der Rechnung und des Voranschlags;
- Genehmigung des Jahresberichts;
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- Genehmigung des Organisationsstatuts;
- Genehmigung von Grundsatzserklärungen.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder innerhalb der Frist von zwei Monaten nach einem Begehren von mindestens fünf Mitgliedern einberufen.

⁴ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen. Für die Aufhebung der Konferenz bedarf es des absoluten Mehr aller Stimmen.

2. Plenarversammlungen

¹ Plenarversammlungen werden bei Bedarf einberufen. Sie dienen vornehmlich der Behandlung von fachlichen Fragen sowie der Weiterbildung.

² Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Mitglieder können dazu eingeladen werden.

3. Regionalkonferenzen

¹ In den Landesregionen bestehen folgende Regionalkonferenzen, die sich im Rahmen der Vorgaben dieser Statuten selber konstituieren:

- Westschweiz/Tessin (Konferenz der Kantonsingenieure der Westschweiz und des Tessins CISOTI)
- Nordostschweiz (Regionalkonferenz Kantonsingenieure Nordostschweiz KINOS)
- Zentralschweiz (Regionalkonferenz der Kantonsingenieure der Zentralschweiz KIKI)
- Nordwestschweiz (Regionalkonferenz der Kantonsingenieure der Nordwestschweiz KINWE)

² Ein Mitglied kann in mehreren Regionalkonferenzen vertreten sein.

³ Die Konferenz unterstützt und koordiniert nach Möglichkeit die Zielsetzungen der Regionalkonferenzen.

4. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin beziehungsweise einem Präsidenten sowie aus den Präsidentinnen oder Präsidenten der Regionalkonferenzen. In Ausnahmefällen können die Regionalkonferenzen andere Delegierte bezeichnen.

² Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind, fallen in den Kompetenzbereich des Vorstands.

5. Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist für die Verwaltung zuständig. Sie unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie den Vorstand.

² Die Geschäftsstelle führt die Kasse der Konferenz und berichtet an der Hauptversammlung über den Finanzhaushalt.

6. Rechnungsrevisoren

¹ Zur Prüfung der Rechnung wählt die Vollversammlung zwei Revisoren.

² Die Revisoren berichten der Hauptversammlung und stellen Antrag über Abnahme und Entlastung von Vorstand und Geschäftsstelle.

Artikel 7 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

² Wiederwahl mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten ist möglich.

Artikel 8 Beizug von Fachleuten

Für einzelne Themen können verwaltungseigene Fachspezialisten sowie externe Fachleute beigezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Artikel 9 Finanzielles

Jährlich wird von jedem Kanton ein Sockelbeitrag von 1000 Franken und ein von der Hauptversammlung festgelegter variabler Beitrag pro Kantonseinwohnerin und -einwohner erhoben.

Artikel 10 Inkrafttreten

Das Organisationsstatut tritt am 12. September 2017 in Kraft.

Das Organisationsstatut wurde an der Hauptversammlung vom 12. Oktober 1995 in Schaffhausen genehmigt; es wurde revidiert an den Hauptversammlungen vom 16. September 1999 in Basel, vom 12. September 2001 in Flüelen, vom 4. September 2007 in Thun sowie vom 12. September 2017 in Glarus.